



KUNDMACHUNG

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 22.11.2010 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt - Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Matt Manfred, Bgm.-Stv. Falch Bruno, Zangerl Klaus, Ehart Franz, Falch Alfons, Falch Maximilian, Tilg Erich (Ersatz für Kerber Josef), Lorenz Thomas, Matt Johannes, Röck Hartwig, Burger Thomas (Ersatz für Tschiderer Sebastian), Wolf Patrik, Wucherer Günter.

1. Zum Tagesordnungspunkt 1 wurde kein Beschluss gefasst.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig, die Fischereireviere 6018 (Pettneu) und 6019 (Schnann) an die Herren Köppl Rudolf, wh in 6574 Pettneu 79 und Lampacher Karl-Heinz, wh in 6574 Pettneu 102a, zu einem wertgesicherten Pachtzins von € 300,- pro Jahr, vom 01.09.2010 bis 31.08.2020 zu verpachten. Ein diesbezüglicher Pachtvertrag ist abzuschließen und von drei Gemeindevorständen zu unterfertigen. Die anfallenden Gebühren sind von den Pächtern zu tragen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg als substanzberechtigter Gemeinde erteilt einstimmig (bei einer Stimmenthaltung infolge Befangenheit) dem Beschluss des Ausschusses der Agrargemeinschaft Pettneu, gefasst in seiner Sitzung vom 12.03.2007 unter Tagesordnungspunkt 2 (Tauschvertrag abgeschlossen zwischen der Sektion Leutkirch des deutschen Alpenvereines, der Gemeinde St. Anton am Arlberg und der Agrargemeinschaft Pettneu) die Zustimmung.
4. Nach erfolgter Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg einstimmig folgende Steuern und Gebühren mit Gültigkeit ab 01.01.2011 neu festzusetzen:
 - Der § 3 „Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen“ der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pettneu am Arlberg wird geändert, dass er nunmehr lautet wie folgt:

(1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a) **Private Haushalte**

(inklusive Wohnobjekte ohne ständige Bewohner = Zweit- und Nebenwohnsitze) nach Personen und Jahr wie folgt:

1 Person	€ 48,00
2 Personen	€ 64,00
3 Personen	€ 79,00
4 Personen	€ 95,00
5 Personen	€ 111,00
6 Personen (und mehr)	€ 127,00

Die Ermittlung der Personen im Haushalt erfolgt über eine Haushaltsliste aus dem Einwohnermeldewesen der Gemeinde. Als Stichtag wird der 30. Jänner des jeweiligen Vorschreibungsjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

ba) Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe:

Die Grundgebühr richtet sich nach der **Anzahl der Nächtigungen** und beträgt pro Gästenächtigung:

€ 0,14

Arbeiternächtigungen über 100 Tage pro Person und Jahr gelten als weitere Person im Haushalt.

bb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die **Anzahl der Beschäftigten** einschließlich des Gewerbeberechtigten und wird mit € 63,20 pro Beschäftigtem festgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z (1) lit. ca) ist das der jeweiligen Vorschreibung vorhergehende Kalenderjahr. Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z (1) lit. cb) ist der arithmetische Mittelwert aus dem Ergebnis des 30.06. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres und dem Ergebnis des 31.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten .

Bei den Tarifsätzen der Grundgebühr handelt es sich um Jahrestarife.

(2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr und Sperrmüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr

Die Restmüllgebühr beträgt pro kg € 0,42

Die Gebühr für eine Restmüll-Plastiksack-Rolle (10 Säcke) beträgt € 2,80

b) Biomüllgebühr

Die Biomüllgebühr beträgt pro kg € 0,22

c) Sperrmüllgebühr

Die Sperrmüllgebühr beträgt pro m³ € 30,00
 Die kleinste Abgabeeinheit beträgt 1/4 m³

In den in §3 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10%) bereits enthalten.

- Der Absatz 2 des § 5 „Höhe der Steuer“ der Hundesteuerordnung der Gemeinde Pettneu am Arlberg wird geändert, dass er nunmehr lautet wie folgt:

(2) *Sie beträgt*

- a) *für Hunde, die nicht im Sinne der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung als Wachhunde, Berufshunde, pädagogisch eingesetzte Hundes oder Jagdhunde gehalten werden,* € 65,- per Jahr
- b) *für jeden zweiten und weiteren Hund, der im gleichen Haushalt gehalten wird* € 100,- per Jahr

- Der Absatz 7 des § 3 „Berechnung der Kanalanschlussgebühren“ der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Pettneu am Arlberg wird geändert, dass er nunmehr lautet wie folgt:

(7) *Die Kanalanschlussgebühr beträgt € 4,92 pro m³ des anrechenbaren umbauten Raumes inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.*

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg setzt einstimmig (bei zwei Stimmenthaltungen infolge Befangenheit) den von den Agrargemeinschaften Pettneu und Schnann zu übernehmenden 30%-Anteil des Waldaufsichtsbeitrages für das Jahr 2010 mit einem Betrag in Höhe von € 10.726,84 fest. Von diesem Betrag sind 44% von der Agrargemeinschaft Schnann und 56% von der der Agrargemeinschaft Pettneu zu tragen.

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT Ges.m.b.H vom 15.11.2010, GZ. 89347, zur Herstellung einer verkehrstechnisch ausreichend breiten Einmündung in den Privatweg zu den Wohnhäusern mit der Adresse Pettneu am Arlberg 245 und 246 einstimmig den flächengleichen Tausch mit den Brüdern Hans Ludwig und Helmut Fritzsche, und zwar den Tausch der Trennstücke (3) mit 6 m² aus Gst. 3367/5 (Öffentliches Gut) und (4) mit 4 m² aus Gst. 3170/1 (Gemeinde Pettneu am Arlberg) gegen das Trennstück (2) mit 10 m² aus Gst. 3090 (Hans Ludwig und Helmut Fritzsche).

Darüber hinaus wird das Trennstück (1) mit 9 m² aus Gst. 3367/4 (Öffentliches Gut) aus dem Öffentlichen Gut entlassen, als Verkehrsfläche und Öffentliches Gut entwidmet und in Gst. 3169/1 (Gemeinde Pettneu am Arlberg) einbezogen. Auch das tauschgegenständliche Trennstück (3) mit 6 m² aus Gst. 3367/5 (Öffentliches Gut) wird aus dem Öffentlichen Gut entlassen, als Verkehrsfläche und Öffentliches Gut entwidmet und in das Gst. 3090 (Hans Ludwig und Helmut Fritzsche) einbezogen. Zudem wird das tauschgegenständliche Trennstück (2) mit 10 m² aus Gst. 3090 (Hans Ludwig und Helmut Fritzsche) als Verkehrsfläche und Öffentliches Gut gewidmet und in das Grundstück 3367/4 (Öffentliches Gut) einbezogen.

Es soll an das Vermessungsamt Imst der Antrag gestellt werden, beim Grundbuch des Bezirksgerichtes Landeck die grundbücherliche Durchführung dieser Vermessungsurkunde gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG zu veranlassen.

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt mehrstimmig (bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung infolge Befangenheit) Herrn Heinrich Handle, 6574 Pettneu 148 als Mitglied und Herrn Johannes Matt, 6574 Pettneu 86, als Ersatzmitglied der Höfekommission für die Funktionsperiode vom 01.01.2011 bis 31.12.2013, zu bestellen.

8. Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt einstimmig, das „InfoEck Oberland“ mit einem jährlichen Beitrag von € 0,25 pro Einwohner laut jeweils aktueller Volkszählung in den Jahren 2011 bis einschließlich 2013 zu unterstützen.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen am: 23.11.2010

Abgenommen am: 09.12.2010